

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1165**

A02, A07

**Stadt  
Emsdetten**  
Der Bürgermeister



Stadt Emsdetten | Am Markt 1 | 48282 Emsdetten

Herrn Präsident  
André Kuper MdL  
Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Datum 6. Januar 2024  
Aktenzeichen  
Tel. 0 25 72 922- 114  
Fax 0 25 72 922- 199  
E-Mail oliver.kellner  
@emsdetten.de  
Internet www.emsdetten.de  
Bearbeiter/in  
Zimmer

**3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 3. NKFWG NRW  
(Drucksache 18/7188)  
Antrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
(Drucksache 18/7189)**

Sehr geehrter Herr Präsident Kuper, sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum oben genannten Gesetzentwurf und zum gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis90/Die Grünen eine Stellungnahme abgeben zu können.

Ich werde mich in meiner Stellungnahme auf einige wenige Punkte beschränken, da es schon ausreichende Einlassungen von Verbänden und anderen Institutionen gibt.

Ich möchte zunächst einmal auf die grundsätzliche finanzielle Situation eingehen: Bund, Land und Kommunen stehen alle gemeinsam vor großen finanziellen Herausforderungen. Die Ursachen sind hinlänglich bekannt. Das geht einher mit ständig neuen Leistungsgesetzen und Aufgaben, die nicht zu 100% oder nicht dauerhaft ausfinanziert sind. Hinzu kommen zunehmend höhere Standards für die Leistungserbringung und eine immer stärkere Inanspruchnahme kommunaler Leistungen.

Verschärft wird die Situation durch die im besten Falle stagnierenden Steuereinnahmen und durch die Bundesgesetzgebung und die damit eihergehenden Entlastungsprogramme, die die Verbundsteuereinnahmen in NRW und unsere kommunalen Erträge weiter abschmelzen lassen.

Und: Wir haben große Zukunftsaufgaben zu bewältigen, die ebenfalls viel Geld erfordern, mit denen wir uns als Land und insbesondere wir uns als Kommunen zu beschäftigen haben, einige davon sind gerade aktueller denn je: Klimaschutz und Klimawandelanpassung (Stichwort Hochwasserschutz), Digitalisierung, Wärmeplanung, Rechtsanspruch OGS, Mobilität (Stichwort Sanierung Brücken, Ausbau ÖPNV und Deutschlandticket), um nur einige zu nennen.

Mir ist klar: Die finanziellen Handlungsspielräume sind auf allen Ebenen beschränkt. Und eine Verbesserung allein durch Einsparungen wird nicht gelingen. Es erfordert zum einen eine Priorisierung von Maßnahmen und Ausgaben sowie ein Hinterfragen von Standards und Einsparpotentialen auf allen Ebenen.

Viele Kommunen hinterfragen und reduzieren bereits ihren Aufgabenbestand, dasselbe muss aber auch für die Umlageverbände gelten. Bei den freiwilligen Leistungen geschieht dies auch durch Absenken der Standards, bei den Pflichtleistungen müssen sowohl Bund als auch Land Vorgaben machen, insbesondere keine neuen und höheren vorgeben.

Des Weiteren bedarf es einer besseren finanziellen Zuwendung der Kommunen, das ist bereits mehrfach artikuliert worden, ich will es aber auch noch einmal betonen:  
Die Kommunen vor Ort sind die entscheidende Instanz für die Umsetzung der großen und wichtigen Zukunftsaufgaben, dafür braucht es eine auskömmliche Finanzierung.

Alles in allem kann derzeit der Eindruck entstehen, dass am Ende die Kommunen Steuern und Gebühren erhöhen müssen, um die Aufgabenflut zu bewältigen. Wir können nichts umlegen, wir sind sozusagen am Ende der Kette.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet insoweit keine echte Finanzhilfe, das kann bspw. nur über eine Erhöhung der Beteiligung der Kommunen an der Verbundmasse geschehen. Der Entwurf erweitert nur die rechtliche Handlungsfähigkeit, beinhaltet Instrumente zur Vermeidung eines HSK, zu Klarstellungen/ Vereinfachungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans und zu erweiterten Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden.

Ich komme nun zu meinen Anmerkungen:

#### **§79 Absatz 3 GO NRW-E**

1. „... trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten ...“:

Ich empfehle, das Wort „aller“ zu streichen, hier liegt sehr großes Interpretationspotential. Die weitest gehende Interpretation wäre, dass der erhöhte Ansatz GMA nie veranschlagt werden kann.

2. „... kann im Ergebnisplan eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden (globaler Minderaufwand) ...“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Begründung, Artikel 1, Seite 66, 2.Abschnitt: „... Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum...“ und Seite 70 1.Abschnitt:

Hier bedarf es einer Klarstellung: Ansatz 2% GMA nur im Planjahr oder auch in der mittelfristigen Planung möglich?

#### **§84 Absatz 2 Satz 2 GO NRW-E**

1. Die „Kann-Regelung“ der Aufsichtsbehörde muss klar, einheitlich und unmissverständlich definiert werden, hier darf es keinen Interpretationsspielraum der Aufsichtsbehörden geben. Es braucht klare Rahmenbedingungen und Handlungsanweisungen an die Aufsichtsbehörden, wie zu verfahren ist.
2. Das wird auch im Besonderen Teil der Begründung auf Seite 67, letzter Absatz, angekündigt: „Über einen ermessenslenkenden Erlass sollen die Aufsichtsbehörden weitere Hinweise zur Umsetzung erhalten“.

#### **Verlustvortrag für 3 Jahre**

Den unbegrenzten Verlustvortrag für 3 Jahre sehe ich kritisch. Hier würde ich mir tatsächlich eine Begrenzung wünschen, beispielsweise eine 3x3-Regelung:  
Jeweils max. 3% des Haushaltsvolumens p.a., max. 3% der Bilanzsumme in 3 Jahren.

Mit diesem Instrument wird das originäre Problem sowieso in die Zukunft verlagert, in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Diese vage Hoffnung teile ich aber nicht, so dass eine Begrenzung nach meinem Dafürhalten sinnvoll ist.

## Umlagepflicht für vorgetragene Jahresfehlbeträge

Ich sehe die Muss-Regel kritisch und empfehle eine Kann-Regelung:

„Aus vorangegangenen Jahresabschlüssen vorgetragene Jahresfehlbeträge.....können bei der Berechnung der Kreisumlage... vollständig oder teilweise berücksichtigt werden.“

Auch hier sollte die vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und/oder der Allgemeinen Rücklage gelten.

## §55 KrO-E Festsetzung Umlage

Bei der Festsetzung der Umlagen besteht regelmäßig die große Herausforderung darin, im Rahmen der Benehmensherstellung Einvernehmen zu erzielen. Die Umlageverbände sind nicht dazu gezwungen, Instrumente wie den GMA oder den Verlustvortrag zu nutzen. Somit konzentriert sich der Konsolidierungsdruck auf die kommunale Ebene und auf kommunale Aufgaben.

Daher würde ich mir, sofern kein Einvernehmen erreicht werden konnte, wünschen, dass wir als kreisangehörige Kommunen die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen die oberste Aufsichtsbehörde anzurufen, um kommunalen Anliegen mehr Gewicht bei der Festsetzung der Umlage einzuräumen.

Eine weitere und abschließende Bewertung und Einschätzung ist natürlich abhängig von der Neufassung der KomHVO.

Abschließend zum gemeinsamen Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **„Kommunale Investitionen erleichtern, öffentliches Vermögen nachhaltig sichern und aufbauen - „Neues Kommunales Finanzmanagement“ weiterentwickeln“**:

Die mit diesem Antrag vorgeschlagenen Maßnahmen und Anpassungen bilden die tatsächliche Realität ab und gehen in die absolut richtige Richtung. Diese Weiterentwicklung ist überfällig und wird uns als Kommunen Investitionen erleichtern, die Ergebnisplanung vereinfachen und die Ergebnisse weniger stark belasten. Insofern begrüße ich diesen Antrag ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Kellner